



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.05.2023

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend und Verwaltungsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	beschließend

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen die in der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/575 genannten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 35 Abs. 3 JGG i.V.m. Ziffer 1.3 der Ausführungsverordnung des Justizministeriums (3221 - I.2) und Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 - 6153) vom 04. März 2009 – Justizministerialblatt NRW S. 70 – in der Fassung vom 06. Dezember 2022 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt die Aufgabe, die Vorschlagsliste für die Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte und für die Jugendstrafkammern des Landes aufzustellen.

Nach Ziffer 1.1 des vg. Runderlasses bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts die erforderliche Zahl der Personen, die für das Haupt- und Ersatzschöffenamt bei den Schöffengerichten und den Strafammern des Landgerichts benötigt werden. Für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 wird folgende Zahl von Jugendhaupt- bzw. Jugendersatzschöffen/innen benötigt:

Für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts:

3 Jugendhauptschöffen/innen (2 männl., 1 weibl.)
3 Jugendersatzschöffen/innen (2 männl., 1 weibl.)

Für die Jugendstrafkammern des Landgerichts:

Jugendhauptschöffe (männl.)

Gem. § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagsliste mindestens die doppelte Anzahl der tatsächlich benötigten Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist jedoch auch gültig, wenn die doppelte Zahl der erforderlichen Schöffinnen und Schöffen nicht erreicht wird, da § 36 (4) GVG lediglich eine Ordnungsvorschrift ist, auf deren Verletzung eine spätere Revision nicht gestützt werden kann.

Voraussetzungen:

Die vorgeschlagenen Personen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden, sollen nicht zum Schöffenamts berufen werden.

Weitere Voraussetzungen, Bedingungen und Ausschließungsgründe können dem als Anlage 2 zu dieser Drucksache beigefügten Runderlass (siehe Ziffern 2.4 bis 2.4.4) entnommen werden.

Zur Aufstellung der Vorschlagsliste wurden zwischenzeitlich die im Stadtrat vertretenen Parteien, Kirchen, Jugendverbände und Vereine von der Verwaltung schriftlich gebeten, Personen ihres Vertrauens zu benennen, die bereit und geeignet sind, das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen auszuüben. Daneben haben sich Bürgerinnen und Bürger der Stadt Voerde (sog. Selbstbewerber/innen) für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Die eingereichten Vorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

Die Verwaltung hat die Bewerbungen in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen und Ausschließungsgründe geprüft. Da im Ergebnis dieser Prüfung alle Bewerberinnen und Bewerber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wird vorgeschlagen, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen/innen für die Amts- und Landgerichte werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts Dinslaken aus der Vorschlagsliste gewählt. Diese Wahl wird in der Zeit vom 16. September 2023 bis 15. Oktober 2023 erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Vorschlagsliste
- (2) Erlass Vorbereitung und Durchführung der Wahl